

## Fremdenrecht und Schule

Fortbildungsveranstaltung der ÖGSR, 17. 10. 2019 Sigmund Freud Universität

Nach Einleitungsworten vom Präsidenten der ÖGSR Univ. Doz. HR DDDr. Markus Juranek, der auf die Aktualität des Themas verweist, spricht Mag. Andreas Fellner vom Bundesverwaltungsgericht Wien zum Thema *Fremden- und Asylrecht*, wobei er den Schwerpunkt auf das Asylrecht legt. Man müsse deutlich zwischen Flüchtlingen, die Schutz suchen, und Migranten, die in ein anderes Land einwandern wollen, unterscheiden. Einwanderer müssen z.B. Deutschkenntnisse, Vermögensverhältnisse nachweisen können.

Den Internationalen Rahmen für die Asylthematik bilden:

- Genfer Flüchtlingskonvention von 1951, erweitert 1967: Feststellung, wer als Flüchtling gilt
- Europäische Menschenrechtskonvention
- EU Grundrechtscharta Art 18 und 19
- EU Regelungen, die sicher stellen, dass Flüchtlinge in allen EU Staaten gleich behandelt werden und wie die Verfahren gestaltet werden sollen; es handelt sich um Mindeststandards  
Dublin III Verordnung (Zuständigkeit der Mitgliedsstaaten): funktioniert nicht  
Qualifikationsrichtlinien als Voraussetzung, dass jemand als Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter anerkannt wird.

Im Bereich Migration gibt es unendliche viele Regelungen, z.B.

1. Blue Card auf EU Ebene<sup>1</sup>
2. Richtlinien betreffend das Recht auf Familienzusammenführung

Kein Staat kann verpflichtet werden Menschen aufzunehmen, die nur einwandern wollen. Umstritten ist die These, dass es ein Völkergewohnheitsrecht gebe.

Als *Flüchtling* gilt eine Person, die sich außerhalb ihres Heimatlandes befindet und nicht in der Lage ist dorthin zurückzukehren.

Anerkannte Gründe sind ausschließlich: Verfolgung wegen der *Rasse*, der *Religion*, der *Nationalität*, der *sozialen Gruppe*, der *politischen Gesinnung*.

Bei sogenannten „Sur place“ Flüchtlingen liegen subjektive oder objektive Nachfluchtgründe vor. Der Flüchtling muss die Verfolgung glaubhaft machen, es muss *maßgebliche Wahrscheinlichkeit* und *intensive Erheblichkeit* vorliegen.

Akteure der Verfolgung können der Staat oder Private (z.B. andere Volksgruppen, politische Gruppierungen) sein. Verfolgung durch Private wird aber nur anerkannt, wenn der Staat nicht gewillt oder nicht in der Lage ist Schutz zu gewähren.

Ein Bürgerkrieg ist kein Grund als Flüchtling anerkannt zu werden weil die Person nicht persönlich verfolgt wird, sie kann aber subsidiären Schutz erhalten.

Keinen Schutz erhalten Personen, bei denen schwere Verbrechen nachgewiesen werden oder wenn sie eine Gefahr für die Republik Österreich darstellen, aber auch wenn es innerstaatliche Fluchtalternativen in der Heimat gibt.

Wenn ihnen im Herkunftsland die Todesstrafe droht dürfen sie nicht abgeschoben werden und sie müssen auch bei uns geduldet werden wenn sie das Herkunftsland nicht zurücknimmt.

Personen denen *Asylstatus* zuerkannt wird erhalten

- die Aufenthaltsberechtigung,
- einen speziellen Reisepass,
- Zugang zu Beschäftigung, Bildung, Sozialhilfeleistungen, medizinische Versorgung und
- das Recht auf sofortige Familienzusammenführung

*Subsidiär Schutzberechtigte* sind Personen, die nicht persönlich verfolgt werden, denen aber bei Ab-

---

<sup>1</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/Blaue\\_Karte\\_EU](https://de.wikipedia.org/wiki/Blaue_Karte_EU)

schiebung eine reale Gefahr droht ermordet, gefoltert, unmenschlich oder erniedrigend behandelt zu werden oder wenn eine ernsthafte Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts gegeben ist.

Es besteht eine Diskrepanz zwischen Urteilen des Europäischen Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes. Der EUGH verlangt den Nachweis der Bedrohung durch handelnde Personen, beim VWGH reichen Dürre, kein Trinkwasser als Grund für unmenschliche Behandlung.

Bei realer Gefahr oder willkürlicher Gewalt ist eine Abschiebung nicht möglich. Das Recht auf Familienzusammenführung beginnt erst nach drei Jahren, sonst gilt das Gleiche wie für Asylanten.

Asyl und subsidiärer Schutz können aberkannt werden wenn einer der Ausschlussgründe für die Zuerkennung vorliegt, der Flüchtling in seine Heimat zurückkehrt, in einen anderen Staat zieht, grob straffällig wird oder die Voraussetzung für den subsidiären Schutz nicht mehr gegeben ist. Letzteres festzustellen, bedeutet oft eine Herausforderung.

Ausschlaggebend um einen Aufenthaltstitel zum Schutz des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 EMRK zu erhalten sind der Grad der Integration, die Bindung zum Heimatstaat und die strafgerichtliche Unbescholtenheit. Der VwGH verlangt, dass in der Regel zumindest über fünf Jahre hinweg Integrationsleistungen erbracht werden müssen.

Im Asylverfahren ist als erste Instanz das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zuständig. Asylwerber/innen müssen den Antrag persönlich stellen und einen Identitätsnachweis erbringen. Laut Fellner werden jetzt mehr Pässe vorgelegt. Während des Verfahrens gibt es keine Reisefreiheit in andere Länder.

Erste Beschwerdeinstanz ist das Bundesverwaltungsgericht. Das Wesentlichste ist die mündliche Verhandlung, jeder Fall muss einzeln betrachtet werden.

**Mag. Nadine Hauptfeld** und **Mag. Anna Hübl** von der Bildungsdirektion Wien behandeln das Thema *Schulrecht und Migration*.

Die Schulpflicht richtet sich nach dem dauernden Aufenthalt, egal, ob er legal oder illegal ist.

Die Zuweisung zu den Klassen ist oft schwierig, da manche Kinder keine oder unterschiedliche nicht übereinstimmende Papiere haben, manchmal älter sind als sie angeben, manchmal noch gar keine Schule besucht haben.

Seit April 2019 werden die Deutschkenntnisse durch den MIKA D Test ermittelt. Bei mangelnden Sprachkenntnissen oder ungeklärter Einstufung erhalten die Schüler/innen den ao Status<sup>2</sup>.

Es gab bereits ein Verfahren wegen Widerspruch gegen die Aufnahme als ao Schüler und eine Anfechtung des MIKA D Ergebnisses.

Diskussion, ob dieser Widerspruch überhaupt zulässig wäre. Die Rechtsabteilung der Bildungsdirektion Wien sagt nein.

Diskussion zum MIKA D Verfahren an sich. Welche Kinder müssen diese Testung überhaupt machen? Wer trifft die Vorwahl? Das sei rechtlich nicht eindeutig geklärt, in der Praxis sind es die Direktor/innen.

Bei ungenügenden Kenntnissen werden die Kinder der *Deutschförderklasse*, bei mangelhaften Kenntnissen der *Deutschfördergruppe* zugewiesen. Deutschförderklassen können schulstufen- und schulartenübergreifend gebildet werden.

Die MIKA D Testung ist semesterweise vorgesehen.

Aufstiegsberechtigung/Aufstiegsmöglichkeit:

Deutschförderkurs: nach MIKA D Test und max. einem Nichtgenügend

Deutschförderklasse: nach MIKA D Test und Beschluss der Klassenkonferenz

---

<sup>2</sup> Alle Informationen auf der Website des Ministeriums:

<https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/unterricht/ba/sprachenpolitik.html>

Es gibt keine Widerspruchsmöglichkeit

Nach maximal zwei Jahren muss der Status ordentliche/r Schüler/in erreicht sein. Eine weiterführende Sprachförderung ist möglich (Deutsch als Zweitsprache, Deutsch als Fremdsprache, Muttersprachenunterricht).

Nach § 18 Abs. 12 SchUG ist auch ein Sprachentausch<sup>3</sup> möglich.

Möglichkeiten zu Schulabschlüssen zu kommen:

Es besteht ein Anspruch auf ein freiwilliges 10. Schuljahr (§ 18 Schulpflichtgesetz)

Ein freiwilliges 10./11. Schuljahr kann bewilligt werden (§ 32 Abs. 2a SchUG)

Auch Erwachsene können einen Pflichtschulabschluss nachholen

Externistenprüfungen

Es stehen mehrere Supportsysteme zur Verfügung: Schulpsychologie, Schulsozialarbeit, mobile interkulturelle Teams, FIDS.

Das Asylrecht ist streng vom Fremdenrecht zu trennen. Um eine Aufenthaltsbewilligung zu bekommen, ist der Besuch einer öffentlichen Schule oder einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht nachzuweisen. Für die Verlängerung muss ein positiver Schulbesuch nachgewiesen werden. Ist das nicht möglich, wird oft um Asyl angesucht.

Wenn Kinder im Herkunftsland keine Schule besuchen können, wird das als Mitgrund herangezogen um subsidiären Schutz zu gewähren.

Wer nicht zu den Testungen in die Schule kommt, wird in der Bildungsdirektion getestet.

Asylwerber/innen können nicht an Schulveranstaltungen im Ausland teilnehmen weil sie keinen entsprechenden Reisepass besitzen.

Offene Fragen (von den Referentinnen aufgezeigt):

Zeitpunkt der MIKA D Testung

MIKA D für alle (Auslegung § 4 Abs. 2a SchUG) bzw. Testung von Kindern aus Statutschulen in Verbindung mit häuslichem Unterricht

Minderheitenschulwesen und Testungen

Deutschförderung und Statutschulen (an Statutschulen kann keine Schuleinschreibung erfolgen)

Häuslicher Unterricht und Rückkehrabsicht

Offene Fragen von den Teilnehmer/innen:

Kann ein ao Schüler der 4. Klasse VS (der noch nicht als ordentlicher Schüler eingestuft werden kann) in die 1. Klasse NMS als ao Schüler aufgenommen werden?

Früher war es möglich, nach der neuen Gesetzeslage „eigentlich nicht“.

Darf ein ao Schüler nach Absolvierung der 1. Klasse HTL (in der er noch schulpflichtig ist) in die 2. Klasse aufsteigen wenn er noch nicht als ordentlicher Schüler eingestuft werden kann?

Auch das ist (eigentlich) nicht möglich<sup>4</sup>

---

<sup>3</sup> <http://www.schule-mehrsprachig.at/index.php?id=392>

<sup>4</sup> <http://www.schule-mehrsprachig.at/index.php?id=399>